

Abonnementgebühren:
Nachrichten: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jährlich 2.—, 1/4jährlich 1.10
Schweiz: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jährlich 2.—, 1/4jährlich 1.10
— Postamtlich bestellt 10 Rp. Zuschlag. —
Uebrig Länder: Fr. 4.50 jährlich, nebst Postzuschlag.

Insertionsgebühren:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Rp. od. 10 S.
Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen Rabatt.
Reklamen: pro Zeile 20 Rp. oder 20 S.

Oberrheinische

Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint in Mels jeden Samstag mit Gratisbeilage: „Abendruhe“.

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A.G. in Mels, die Zeitungsanstreger und die Poststellen.
Inserate nehmen die Zeitungsanstreger und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens Freitag Vormittag bei der Buchdruckerei eingehen. — Einsendungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind Frankomarken beizulegen. — Anonymes wird nicht berücksichtigt.

Nr. 12 — Erster Jahrgang

Druck und Expedition: Sarganserland, Buchdruckerei A. G. in Mels.
Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“ A.-G. in Mels. (Telefon 55).

Mels-Baduz, 11. Juli 1914.

Abonnements-Einladung
auf die
„Oberrheinischen Nachrichten“.

Die Oberrheinischen Nachrichten erscheinen wöchentlich am Samstag.
Die Nachrichten bringen immer die Lokalneuigkeiten, berichten stets rasch und zuverlässig, bringen gute Leitartikel.
Die Nachrichten orientieren über alles für unsern Leser Wissenswertes; insbesondere für Landwirte und Arbeiter.
Die Nachrichten erscheinen mit einer illustrierten Gratisbeilage „Abendruhe“.

Freunde und Leser!
werbet für die „Oberrheinischen Nachrichten“, unterstützt das Blatt durch Abonnement und Inserate, veranlaßt den Nachbar dazu, verlanzt die Nachrichten im Wirthaus, verteilt davon Probeblätter, berichtet die Tagesereignisse und empfiehlt die „Oberrh. Nachrichten“ wann und wo ihr könnt.

Unsere werthen Leser, die das Abonnement noch nicht bezahlt haben, ersuchen wir dies bald zu tun. — Die Unverwandten können das Abonnement ihrer Angehörigen in Amerika etc. direkt an uns bezahlen.

Abonnementspreis:

Liechtenstein halbjährl. R. 2.— vierteljährl. 1.10
Schweiz halbjährl. Fr. 2.0, vierteljährl. Fr. 1.10
Uebrig Länder halbjährl. Fr. 2.50 nebst Postzuschlag.

Jetzt bei Beginn des Halbjahres 1914 ist der Zeitpunkt zum Abonnement der Nachrichten. Darum vergesst unser Blatt nicht, denket daran, was die Nachrichten schon geboten haben.

Die Oberrheinischen Nachrichten werden in Zukunft auch die amtlichen Bekanntmachungen rechtzeitig bringen, worauf unsere werthen Leser und Freunde noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Der Verlag.

Vom Befähigungsnachweis.

I.

Das Zentrum unserer neuen Gewerbeordnung ist neben der Zwangsangehörigkeit die Vorschriften über den Verwendungsnachweis. Die Vorschriften über den gesetzlich geforderten Verwendungsnachweis und Befähigungsnachweis sind ungemein geteilt und man kann mit bester Absicht und mehr oder weniger Freund oder Gegner dieses Nachweises sein. Die nachfolgenden Ausführungen sollen nur der Sache dienen, persönliche oder andere Nebenabsichten liegen ihnen fern.

nachweis sind ungemein geteilt und man kann mit bester Absicht und mehr oder weniger Freund oder Gegner dieses Nachweises sein. Die nachfolgenden Ausführungen sollen nur der Sache dienen, persönliche oder andere Nebenabsichten liegen ihnen fern.

Unsere G.-D. hat grundsätzlich für den Betrieb der sogenannten handwerksmäßigen Gewerbe den sogenannten Verwendungsnachweis (§ 11) und für den Betrieb eines konzeffionierten Gewerbes (insbesondere für das Baumeister-, Maurermeister- u. Zimmermannsgewerbe, sowie sonstige Bauunternehmungen, für das Maschinenführergewerbe, die Ausübung des Fußbeschlages und für das Gast- und Schenkgewerbe) den sogenannten Befähigungsnachweis gefordert (§ 13). Der Befähigungsnachweis bei den nichtkonzeffionierten (handwerksmäßigen) Gewerben besteht in der Regel im Nachweis über die Entlassung aus der Volksschule, im Nachweis über die ordentliche (d. h. meist nach den Statuten der Gewerbevereine) Beendigung des Lehrverhältnisses und über eine mindestens zweijährige Verwendung als Gehilfe im betreffenden Gewerbe. Den Gewerbebehörden (der Regierung) obliegt die Prüfung der Belege und es ist ihrem Ermessen anheimgestellt, von der Beibringung solcher Belege abzugehen, wenn die erforderliche Befähigung in anderer Art nachgewiesen wird; sie können ferner in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere beim Uebergang zu einem andern verwandten Gewerbe oder bei Vereinigung mehrerer Gewerbe, Ausnahmen gestatten. — Zum Eintritt eines konzeffionierten Gewerbes werden neben den oben angeführten Bedingungen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden mit Bezug auf sein Gewerbe, und bei dem Baumeister-, Maurermeister- und dem Zimmermannsgewerbe und andere Bauunternehmungen, für die Ausführung von Beleuchtungsanlagen und Wasserleitungen, für das Kaminführergewerbe und die Ausübung des Fußbeschlages noch eine besondere Befähigung gefordert.

Baugewerbetreibende haben die praktische Ausbildung und Verwendung im betr. Gewerbe durch mindestens 8 Jahre, davon wenigstens 2 als Polier oder Werkführer, nachzuweisen und überdies eine Fachprüfung abzulegen. Für Ausführung einfacherer Bauarbeiten kann eine Konzeffion in beschränktem Umfang unter leichteren Bedingungen erteilt werden. — Inwiefern die Zeugnisse von öffentlichen Lehranstalten als Ersatz für die verlangte praktische Verwendung angesehen werden, bestimmt eine von der Regierung von Fall zu Fall berufene Fachkommission unter Berücksichtigung der etwa anderwärts bestehenden Normen; die Anerkennung der im Auslande erworbenen Patente bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen. Bewerber um die Konzeffion für die Aus-

führung von Beleuchtungsanlagen und Wasserleitungen müssen sich über die Erlernung eines einschlägigen Gewerbes und zwar des Schlosser-, Spengler-, Schmied- oder Mechanikergewerbes, sowie über eine 4-jährige Verwendung bei den in ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten, und, wenn die Konzeffion sich auf die Ausführung größerer Anlagen erstrecken soll, auch über die nötigen theoretischen Kenntnisse ausweisen.

Für den Umfang der Berechtigungen der Schornsteinfeger und den Nachweis der Befähigung bestehen besondere Vorschriften. § 57 des Feuerlöschgesetzes bestimmt: Die Konzeffion zum Kaminfeger können nur jene Individuen erwerben, welche sich über die praktisch erworbene Gewerbskenntnis gehörig auszuweisen und in gutem Rufe stehen.

Die Befähigung zur Ausübung des Fußbeschlages ist durch die Beibringung der Zeugnisse über die Absolvierung einschlägiger Kurse bzw. über die mit Erfolg abgelegte Fußbeschlagesprüfung nachzuweisen. — Endlich bestehen noch besondere Vorschriften zur Erlangung der Konzeffion zur Ausübung des Gast- und Schenkgewerbes.

Nach § 21 der G.-D. ist die Regierung endlich ermächtigt, einzelne Gewerbe, wenn es öffentliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, von der Konzeffionspflicht auszunehmen, sowie auch andere Gewerbe, insbesondere solche, welche bermalen im Land noch nicht vertreten sind, an eine Konzeffion zu binden. Auch kann die Regierung die Vorschriften, auf welche Art und Weise der Befähigungsnachweis zu erbringen ist, im Verordnungswege ergänzen und für einzelne Gewerbsarten besonders regeln. — Es ist demnach seitens des Gesetzes den Behörden ein großer, den wirklichen Bedürfnissen der Gewerbetreibenden entgegenkommender Spielraum gelassen. Auf die besondere, die Ausübung des Baugewerbes betreffende vom Landtage gefasste Resolution, wurde in Nr. 11 dieses Blattes von einem Einsender hingewiesen.

Bei der Diskussion über den Befähigungsnachweis muß die Bedeutung des Lehrlingswesens nicht übersehen werden, denn von Befähigungsnachweis kann hauptsächlich nur die Rede sein, wenn man sich über die Grundfrage, über die Ausbildung des Handwerkers klar ist. Nun wird im Ernste niemand bestreiten, daß eine tüchtige Lehre für jeden zukünftigen Handwerker nötig ist, daß weiter auch eine längerer Ausbildung als Gefelle für jeden Handwerker nur von Gutem sein muß. Ueber die Einzelheiten des Lehrlingswesens kann man ja auseinandergehen und gehen die Ansichten auch auseinander. Doch über jene Grundfrage lautet eben die einstimmige Ansicht: tüchtige Ausbildung ist nötig. — Unsere G.-D. bestimmt den Lehrlingszwang, d. h. wer ein Gewerbe ausüben will, muß eine nach den Statuten der Ge-

wissenschaft etc. bestimmte Lehrzeit durchgemacht haben. Nach dem Gesetz besteht ein Zwang für die Ablegung der Lehrlingsprüfung nicht. Obwohl § 74 G.-D. bestimmt, die Genossenschaft könne Vorschriften über das Prüfungs-wesen aufstellen.

Nach dem Angeführten ist durch G.-D. den rückläufigen Bewegungen im Handwerke weitgehende Rechnung getragen worden, und es ist ein anderorts aufgestellter Hauptzwang, von dem manche sich ein neues Aufblühen des Handwerks versprochen, erfüllt worden: nämlich die Forderung des Befähigungsnachweises. Zu seinen Befürwortern gehörte nicht nur die Mehrheit des deutschen Reichstags, dann das österreichische Parlament, sondern auch viele Handwerkerverbände Deutschlands und Oesterreichs. Von der deutschen Reichsregierung ist er abgelehnt worden und besteht heute in Oesterreich und bei uns.

Der gesetzliche Befähigungsnachweis als Vorbedingung für die Ausübung des Gewerbes umfaßt bei uns einmal, daß nur derjenige als Geselle beschäftigt werden darf, der die vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht hat und so dann daß derjenige selbstständig ein Gewerbe ausüben darf, der durch mindestens zweijährige Verwendung im betreffenden Gewerbe, bzw. nach den besondern Vorschriften den Nachweis seiner Befähigung geführt hat.

Welche Gründe werden nun für und gegen den Befähigungsnachweis ins Feld geführt? (Fortsetzung folgt.)

Die international-rechtlichen Bestimmungen liechtensteinischen Konkursordnung.

Unsere Konkursordnung ist wohl eine der ältesten in den kontinentalen Staaten; datiert vom 1. Jan. 1809, hat also ein ehrwürdiges Alter von mehr als 104 Jahren. Das Gesetz selbst ist eine Nachahmung eines früheren österreichischen. Sein Aufbau und seine Terminologie sind etwas eigentümlich anmutend. Das Gesetz selbst umfaßt 30 §§, ist demnach ein der Kleinheit unseres Staates entsprechende.

Bei uns hat das Gesetz glücklicherweise nicht jene Bedeutung, wie ähnliche in den uns umgebenden Staaten. Jahre können vergehen, bis wieder ein Schuldner unter seiner Schuldenlast nach Konkursrecht zusammenbricht. Das Wort Konkurs ist daher bei unsern Verhältnissen ein wenig bekanntes.

Greifen wir heute jene Bestimmungen heraus, die sich auf die rechtliche Regelung beziehen, wenn das Verfahren und die Wirkungen des Konkurses auf das Gebiet eines andern Staates hinübergreifen. Dies ist, kurz gesagt, das sog. internationale Konkursrecht. Unser Gesetz enthält zwei bemerkenswerte Bestimmungen. § 2: „Der Konkurs erstreckt sich auf das sämtliche im Lande befindliche bewegliche und

Herr Ruert.

Erzählung von Hans Schelbach.

Wer den Jungen so sah, wie er zerkumpt und verwahrlost von Dorf zu Dorf zog, der würde ihn gewiß als Landstreicher beurteilt haben. Und doch war der Kleine von Natur nicht böse, und dennoch hatte nur die Not ihn zu dem gemacht, was er jetzt war. Aber wenn auch die meisten Leute den armen Jungen verachteten und ihn oft bedrohten: der gültige Vater im Himmel, ohne den kein Sperling vom Dache fällt und der die Hilfen des Hellses kleidet, sah auf das elternlose Kind mit jener Liebe, mit der Er die Sonne scheinen läßt über Gute und Böse, über Gerechte und Ungerechte.

Es war im Spätherbste. Heftige Regengüsse durchweichten oft die zerfetzten Kleider des Knaben, der sich lange in die Sonne stellen mußte, ehe er wieder trocken wurde. Die geschenkten Quastfelle, die ihm stets zu groß gewesen, waren ihm schon längst von den Füßen gefallen, und es war nicht besonders erfreulich für ihn, mit den schmutzigen nackten Füßen über die Stoppelfelder laufen zu müssen, wenn die Bauern hinter ihm her waren. Nur noch einige Knollenfelder und vereinzelte mächtige Getreidehaufen erzählten von der vergangenen Herrlichkeit der langsam stiller werdenden Flur.

Auch das meiste Obst war eingeerntet, selbst die weißen und bläulich roten Rüben wurden seltener. Nur auf einzelnen Bäumen hingen noch Äpfel, und der Ruert hatte keine große Auswahl mehr, wenn er sich mit Obst versehen wollte. Die Sachlage wurde nachgerade sehr bedenklich.

Die schönsten und seltensten Äpfel weit und breit wuchsen im Pfarrgarten des Heimatdörfchens unseres Ruerts. Es lag nahe am Bergwalde und der Ruert hatte es stets wieder mit Vorliebe aufgesucht, wenn er auch in weiter Runde Streifzüge machte. Seitdem er dem reichen Müller des Dörfchens an den Pfirsichen gewesen, war ihm dieser freilich nicht besonders hold, und der Junge mied lange eine neue Zusammenkunft, um so mehr, als der kleine Abenteuerer damals mit dem großen Hunde des Müllers verzwiefelt um die Wette laufen mußte; aber die Sache war doch noch gut abgegangen.

Heute nun wollte der Ruert den Äpfeln des Herrn Pfarrers wieder einen Besuch machen; er kannte die Sorte, wußte sie gebührend zu schätzen und der Hunger trieb ihn auch dazu. In respektvoller Entfernung schlich sich der Junge um das ausgedehnte Bestium des Müllers herum, konnte es aber nicht unterlassen, den kleinen Hund des Müllers, der im gerade in den Weg lief, in den Weiser-

zu werfen, um ihm so ein unfreiwilliges Bad zu verschaffen. Dann näherte er sich dem Garten des Pfarrers, sah sich schon nach allen Seiten um, übersprang den kleinen Bergbach, bog die stehenden Brombeerranken behutsam zurück und schlüpfte in ein minutelanges Warten geräuschlos durch ein kleines Loch in der Weidborstendecke.

Da es ihm in dem wohlgepflegten Krautgarten an Steinen zum Abwerfen der Früchte fehlte und er außerdem jedes Verbot erregende Geräusch aus naheliegenden Gründen vermeiden wollte, so kletterte er rasch an dem krummen, grauborkigen Stamm hinauf. Äpfel um Äpfel verschwand in seiner Tasche und als er keine der rotwangigen Früchte mehr unterbringen konnte, vergrubte er ihrer so viele als möglich und wenige waren es nicht, denn der Ruert hatte einen sehr gesegneten Appetit.

Oben wollte er mit seiner Beute den Rückweg antreten und er hatte sich zu diesem Zwecke bereits auf den untersten Ast gesetzt, da... da knarrte die Gartentüre, und in namenloser Angst sah der Ruert, wie der Herr Pfarrer in den Garten trat, der von ihm so sehr gefürchtete Mann. In jedem andern Falle würde er wenigstens einen Versuch zu rascher Flucht gemacht haben; aber diesmal fuhr ihm der Schrecken bereit in die Glieder, daß er den rettenden

Sprung vom Baume auf den Boden nicht wagte; trotzdem zwischen ihm und dem Eigentümer des Gartens noch ein genügender Abstand war. Der kleine Wissetäter schmeigte sich dicht an den Stamm, um nicht entbetzt zu werden, aber schon hatte der Geistliche ihn bemerkt und trat unter den Baum. Jetzt war eine Flucht unmöglich, und ohne vor Schreden ein Wort sagen zu können, starrte der Ruert auf den Pfarrer, vor dessen schwarzem Gewande er sonst schon von weitem geflohen. Jetzt wird er wohl des Müllers Hund oder einen langen Stock holen lassen oder vielleicht gar den Gendarm rufen, dachte der Junge in seiner Angst. All seine Wissetaten fielen dem Jungen plötzlich ein, und er glaubte, jetzt habe die Stunde geschlagen, wo er für all das den Kopf ins Loch stecken müsse.

Aber das gefürchtete geschah nicht. Der schwarze Mann warf nicht mit Steinen, schimpfte nicht, wie die Bauern taten und wurde nicht einmal rot vor Aerger. Ruhig trat der würdige, greise Priester vielmehr näher, schob die Brille auf die Stirne, hielt die Hand zum Schutze gegen das Sonnenlicht über die Augen, sah sich verwundert den Eindringling an und fragte ihn mit einer Stimme, in der nichts Menigstendes oder Drohendes lag: „Aber, was machst du denn da oben?“